



*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.*

## **Verkehrsregelnverordnung**

**(VRV)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 9 Absätze 1<sup>bis</sup>, 2 und 3, 30 Absatz 1, 31 Absätze 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>, 41 Absatz 2<sup>bis</sup>, 55 Absatz 7 Buchstabe a, 57 und 106 Absätze 1 und 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup> (SVG) und auf Artikel 12 Absätze 1 Buchstabe c und 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>3</sup>,

#### *Art. 1 Abs. 10*

<sup>10</sup> Fahrzeugähnliche Geräte sind Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden. Kinderräder sind den fahrzeugähnlichen Geräten gleichgestellt.

#### *Art. 3 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Führer von Motorfahrzeugen und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung nicht loslassen, ausgenommen Führer von Motorwagen während Parkierungsmanövern bei bestimmungsgemässer Verwendung von Assistenzsystemen. Unter dieser Voraussetzung darf während des Parkierungsmanövers auch das Fahrzeug verlassen werden.

1 SR 741.11  
2 SR 741.01  
3 SR 814.01

*Art. 3a Abs. 4*

<sup>4</sup> Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung (z.B. Kindersitz) verwendet werden, die nach den UNECE-Reglementen Nr. 44 oder Nr. 129 gemäss Anhang 2 VTS zugelassen ist. Keine Kinderrückhaltevorrichtung muss verwendet werden:

- a. für Kinder, die mindestens 150 cm gross sind;
- b. für Kinder ab vier Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen;
- c. für Kinder ab vier Jahren in Gesellschaftswagen;
- d. für Kinder ab sieben Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten.

*Art. 4 Abs. 2 und 3**Aufgehoben**Art. 5 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Auf Autobahnen und Autostrassen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 100 km/h für:

- c. leichte Motorwagen mit Anhänger

*Art. 7**Aufgehoben**Art. 8 Sachüberschrift, Abs. 5*

## Fahrstreifen, Kolonnenverkehr, Reissverschlussverkehr

<sup>5</sup> Ist auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in eine Richtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder endet ein Fahrstreifen, so ist unmittelbar vor Beginn der Verengung den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen abwechslungsweise der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen zu ermöglichen.

*Art. 13 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Fahrzeugführer müssen beim Abbiegen frühzeitig einspuren. Dies gilt auch beim Abbiegen ausserhalb von Strassenverzweigungen und, soweit möglich, auf schmalen Strassen.

*Art. 14 Abs. 4*

<sup>4</sup> Reiter sowie Führer von Pferden und anderen grösseren Tieren sind den Fahrzeugführern beim Vortritt gleichgestellt.

*Art. 27 Abs. 6*

<sup>6</sup> Auf Lern- und Prüfungsfahrten darf auch dann über längere Strecken rückwärts gefahren werden, wenn das Weiterfahren oder Wenden möglich ist.

*Art. 36 Abs. 5 und 7*

<sup>5</sup> Fahrzeugführer dürfen mit der gebotenen Vorsicht rechts an anderen Fahrzeugen vorbeifahren. Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist jedoch untersagt.

<sup>7</sup> Fahren auf Autobahnen und Autostrassen mit mindestens zwei Fahrstreifen in eine Richtung die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit oder befinden sie sich im Stillstand, so müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei-, Sanitäts-, Feuerwehr-, Zoll- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äussersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen eine freie Gasse bilden.

*Art. 41 Abs. 4*

<sup>4</sup> Kinder bis 12 Jahre dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.

*Art. 44**Aufgehoben**Art. 48 Abs. 3*

<sup>3</sup> Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, müssen nötigenfalls Signale aufstellen; bei Planungs-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten müssen sie fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung tragen, durch die sie sowohl bei Tag als auch bei Nacht gut sichtbar sind.

*Art. 55 Abs. 3**Aufgehoben**Art. 58 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> und 4*

<sup>2</sup> Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger nicht leicht erkennbar seitlich vor, so sind die äussersten Stellen deutlich zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. Bei Ausnahmetransporten sind überbreite Ladungen oder Anhänger mit rechteckigen Flaggen oder Tafeln von mindestens 40 cm Seitenlänge zu kennzeichnen, die schräge, rund 10 cm breite rot-weiße Streifen aufweisen; nachts und wenn die Witterung es erfordert, sind die Zeichen zu beleuchten oder Markierlichter anzubringen.

<sup>2bis</sup> Das Ende von Ladungen oder Einzelteilen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist deutlich zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> aufgehoben

#### *Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l*

<sup>1</sup> Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

- k. Veteranenfahrzeuge, die gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis als solche anerkannt sind;
- l. Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum, der speziell zum Blutspenden eingerichtet ist.

#### *Art. 97a Informationssysteme der Bewilligungsbehörden*

<sup>1</sup> Zur Erteilung von Bewilligungen können die Bewilligungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenständige Informationssysteme betreiben zu:

- a. Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte;
- b. Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen.

<sup>2</sup> Diese Informationssysteme enthalten insbesondere folgende Daten:

- a. Name und Adresse des Gesuchstellers, des Rechnungsempfängers und des Bewilligungsinhabers;
- b. Datum und Strecke der Fahrt;
- c. Fahrzeugart;
- d. technische Angaben zum verwendeten Fahrzeug;
- e. Angaben zum Ladegut.

<sup>3</sup> Das Informationssystem enthält überdies die Adressen aller kantonalen Verkehrspolizeien und Bewilligungsbehörden.

<sup>4</sup> Die Daten nach Absatz 2 können zwischen den Bewilligungsbehörden über eine Schnittstelle elektronisch ausgetauscht werden.

<sup>5</sup> Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit erhalten die zuständigen Vollzugsbehörden auf Anfrage Zugriff auf bestimmte Bewilligungen.

<sup>6</sup> Zur Verifizierung der Angaben der Gesuchsteller, kann das Informationssystem über eine Schnittstelle auf die dafür notwendigen Fahrzeugdaten des Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ) zugreifen. Ein Zugriff kann nur nach Massgabe der Spezialbestimmungen für das IVZ erfolgen.

## II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr